

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:

erich.ostermeyer@sozialministerium.at
robert.haslacher@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2022-0.440.722

Ihr Zeichen: 2022-0.366.970

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-
stelle Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 9a):

1. Gemäß § 21b Abs. 9a ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt,
zum Zweck der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Zusammenhang mit der 24-Stunden-
Betreuung die personenbezogenen Daten pflegebedürftiger Personen gemäß § 21b Abs. 7
Z 1 lit. a, b, g, h, i und m an die Ämter der Landesregierungen, Magistrate, Bezirkshaupt-
mannschaften, Gemeinden und an den Fonds Soziales Wien zu übermitteln.

2. Vorweg wird dazu angemerkt, dass der Zweck „Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung“ sehr weit gefasst ist und entsprechend konkretisiert werden sollte, dies auch vor dem Hintergrund, dass die übermittelten Daten zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Gesundheitsdaten der pflegebedürftigen Person) zählen.

Zudem erscheint unklar, weshalb für die „Bedarfs- und Entwicklungsplanung“ nicht auch pseudonymisierte Daten ausreichen, zumal dies einen gelinderen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen würde. Wenn der Zweck auch mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, dürften (direkt) personenbezogene Daten (zB der „Name“ der Person) nicht übermittelt werden. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.

3. Fraglich erscheint auch, welchen konkreten Behörden bzw. Stellen die betreffenden personenbezogenen Daten übermittelt werden. § 21b Abs. 9a nennt diesbezüglich die Ämter der Landesregierungen, Magistrate, Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden und den Fonds Soziales Wien, ohne jedoch auf die jeweilige (sachliche und örtliche) Zuständigkeit dieser Behörden bzw. Stellen und die Erforderlichkeit der personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben abzustellen.

Die Übermittlungsempfänger sollten daher auf jene konkret zuständigen Behörden bzw. Stellen beschränkt werden, die die personenbezogenen – möglichst pseudonymisierten – Daten für den genannten Zweck und zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich benötigen.

Es fehlt auch eine Regelung, zu welchem Zeitpunkt diese personenbezogenen Daten zu übermitteln sind.

4. Weiters wird in der vorgeschlagenen Fassung des § 21b Abs. 9a – anders als in der geltenden Fassung – weder auf die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen noch auf die Verpflichtung zur Löschung Bezug genommen. Es wäre zumindest eine entsprechende Löschfrist für die personenbezogenen Daten im Gesetz festzulegen.

Zu Z 16 (§ 21g):

In § 21g sollte verständlicher geregelt werden, wer die „Entscheidungsträger“ sind, die aufgrund von § 21g Abs. 4, 5 und 6 personenbezogene Daten verarbeiten.

Unklar erscheint, in welchen „Einzelfällen“ die Entscheidungsträger gemäß § 21g Abs. 6 ermächtigt sind, die in § 21g Abs. 5 Z 1 angeführten Datenarten aus der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger abzufragen. Die Regelung sollte entsprechend konkretisiert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des (novellierten) Bundespflegegeldgesetzes eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Juni 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt